

Musterleistungsbild Geoinformationsdienstleistungen

Zielsetzung

Die Erbringung spezifischer Geoinformationsdienstleistungen stellt einen eigenen Leistungsgegenstand dar. Die Beratung zielt auf die Festlegung des Projektgebietes sowie auf das Erstellen und Aufarbeiten von Netzplänen für Förderanträge oder weitergehende Dokumentationen ab.

Die Geoinformationsdienstleistungen können den Zuwendungsempfänger, neben den Mindestinhalten, bei der Vorbereitung und Umsetzung des geförderten Gigabitausbaus unterstützen. Die GIS-Daten können zur Beschleunigung des Ausbaus, Optimierung der Tiefbaukosten und Ermöglichung einer strategischen Planung der Breitbandprojekte beitragen.

Tätigkeiten

Die Geoinformationsdienstleistungen können insbesondere folgende Inhalte enthalten:

- die Digitalisierung von Bestandsanlagen verschiedener Sektoren
- die Vorbereitung von Netzplänen zur Begleitung der Auswahlverfahren
- die Vorbereitung von Netzplänen zur Antragstellung für Änderungsanträge im Rahmen der Infrastrukturförderung
- die Vorbereitung von Netzplänen im Rahmen der Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises der Infrastrukturförderung
- die Erstellung eines Netzinfrasturkturkonzeptes

Die alleinige Umwandlung von Daten in ein anderes Dateiformat ist hierbei nicht zuwendungsfähig.

Hinweis: Bei der Umsetzung der Geoinformationsdienstleistungen sind die Leistungen zur Digitalisierung von Bestandsanlagen eine Mindestanforderung und müssen zwingend erbracht werden.

Nachweis

Die Ergebnisse zu den Geoinformationsdienstleistungen sind vom Zuwendungsempfänger im Sachbericht zu dokumentieren. Die Nachweise können durch georeferenziertes Kartenmaterial (GIS-Daten), in den Formaten GeoJSON oder ESRI-Shape, im Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Der Sachbericht stellt ein zentrales Element des Verwendungsnachweises dar und gibt die Inhalte und Ergebnisse der Beratungsleistung wieder. Er dient als wichtige Orientierungshilfe, um die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Leistungen sowie deren Qualität zu garantieren. Aus dem Sachbericht muss eindeutig hervorgehen, ob und inwiefern die inhaltlichen Vorgaben der BNBest-Beratung und des Leitfadens beachtet wurden bzw. wo entsprechende Informationen im Beratungsergebnis zu finden sind.

Weitere Hinweise zum Sachbericht können dem „Merkblatt über die Anforderungen an den Sachbericht und an die Beratungsergebnisse“ entnommen werden.